



Kantonsratsfraktion AL

An den Präsidenten des Kantonsrats  
Rathaus  
8200 Schaffhausen

Trasadingen 23.04.2013

Matthias Frick  
Dorfstrasse 55  
8219 Trasadingen

**Motion 2013/3**

Sehr geehrter Herr Präsident

Der Unterzeichnende ersucht Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

**Streichung eines unnötigen Satzes im Steuergesetz**

Der letzte Satz (*Steuerbare Gesamteinkommen über 399'400 Fr. sind nicht zu teilen*) von Art. 38, Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern (SHR 641.100) wird gestrichen.

**Begründung:**

„Die Streichung des letzten Satzes des geltenden Art. 38 Abs. 2 StG [...] ("Steuerbare Gesamteinkommen über 399'400 Fr. sind nicht zu teilen") hat keine materiellen Auswirkungen. Das Splitting verliert ab einer bestimmten Höhe des steuerbaren Gesamteinkommens seine Wirkung von selbst, weil der Steuersatz mit Splitting den Höchststeuersatz ohne Splitting gemäss Art. 38 Abs. 1 StG erreicht. Der letzte Satz von Art. 38 Abs. 2 StG dient somit nur der Verdeutlichung dessen, was sich aus den Progressionsstufen des Abs. 1 von Art. 38 ergibt. (Demgegenüber ergibt sich eine Rechtswidrigkeit dann, wenn die Progressionsstufen im Abs. 1 des Art. 38 verändert oder ergänzt werden ohne den Abs. 2 von Art. 38 anzupassen, weil dann auf gewisse Steuerpflichtige das Splitting nicht mehr angewendet werden kann, was Art. 11 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung bzw. der Verfassung widerspricht. Diese Problematik besteht bei der eingereichten ersten [Reichtumssteuer-]Initiative.“<sup>1</sup>

Matthias Frick

<sup>1</sup> Zitat Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger in Email vom 13.4.2013 an Kantonsrat Matthias Frick, betr. AW: Nachfrage Kostenlose juristische Einschätzung.